HAK & HTL FREISTADT

ANSUCHEN AN DIE DIREKTION UM FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT

Ich, _____, ersuche, meine Tochter/meinen Sohn

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Das Ansuchen ist spätestens zwei Wochen vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin abzugeben.

Ich bin darüber informiert, dass:

1. Die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für diesen Zeitraum übernehmen.
2. Während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung (ausg. bei Berufsorientierung) besteht.
3. Der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.
4. Die Richtlinien auf der Rückseite dieses Blattes einzuhalten sind.

_____ _____

Datum | Unterschrift Erziehungsberechtigte:r bzw. Unterschrift (eigenberechtigte:r) Schüler:in

STELLUNGNAHME KV ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden

Begründung:

_____

_____

_____

_____ _____

Datum | Unterschrift KV

STELLUNGNAHME DIREKTION ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden

Begründung:

_____

_____

_____

_____ _____

Datum | Unterschrift Direktion

HAK & HTL Freistadt | Brauhausstaße 10 | 4240 Freistadt | 07942 72 444-10 | office@hakhtlfreistadt.at

Richtlinien zum
Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge für Freistellungen, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion für OÖ gerichtet werden.

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein. Voraussetzung ist, dass die Schülerin/der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. **An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.**

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen" (§45 Abs. 4SchUG) genehmigt werden. **Wichtige Gründe sind zum Beispiel:**

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen lt. Erlass des BMBWF
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung anheften)
- Beerdigung bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Eltern**teilen, die dauerhaft im Ausland leben.

Verlängerung von Ferienzeiten dürfen nicht genehmigt werden: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden. Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

INDIVIDUELLE BERUFS(BILDUNGS)ORIENTIERUNG LAUT SCHULUNTERRICHTSGESETZ

§13b

(1) Schülern ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betriebe erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dir. Mag. Elisabeth Teufer eh.

HAK & HTL Freistadt | Brauhausstaße 10 | 4240 Freistadt | 07942 72 444-10 | office@hakhtlfreistadt.at